

Gewährung des Mehrbedarfs für kostenaufwendigere Ernährung nach § 21 Abs 5 SGB II

Bei der Gewährung des Mehrbedarfs für kostenaufwendigere Ernährung sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins in der 4. Auflage von Dezember 2014 anzuwenden. Darin wurden nunmehr auch Hinweise zum Umgang mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten aufgenommen.

Grundsätzlich gilt, dass der empfohlene Prozentsatz für die kostenaufwendigere Ernährung immer vom Regelbedarf eines Alleinstehenden berechnet wird.

Aufgrund der Regelbedarfserhöhung gelten ab dem 01.01.2018 folgende Mehrbedarfszuschläge für kostenaufwendige Ernährung:

Krankheitsbild	% vom Regelbedarf	Betrag in EUR
konsumierende Erkrankung mit gestörter Nährstoffaufnahme und -verwertung	10	41,60
Niereninsuffizienz, die mit einer eiweißdefinierten Kost behandelt wird	10	41,60
Mukoviszidose/zystische Fibrose	10	41,60
Niereninsuffizienz mit Dialyседiät	20	83,20
Zöliakie, Sprue	20	83,20

Von verzehrenden (konsumierenden) Erkrankungen, schweren Krankheitsverläufen oder einer gestörten Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung ist auszugehen, wenn der BMI infolge der Erkrankung unter 18,5 liegt oder ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust (über 5 % des Ausgangsgewichtes in den vorangegangenen 3 Monaten) zu verzeichnen ist.

Bei Krankheiten für die eine Vollkost empfohlen ist, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Diese Ernährung ist von den Regelbedarfen abgedeckt, so dass die Gewährung des Mehrbedarfes für kostenaufwendige Ernährung abzulehnen ist.

Auch bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten (Laktose-, Fruktose-, Histaminunverträglichkeit) ist in der Regel immer eine Vollkosternährung empfohlen. Wobei die Beschwerde auslösenden Nahrungsmittelbestandteile durch andere ersetzt werden müssen.

Allerdings kann ein Mehrbedarf angezeigt sein, wenn die Nahrungsmittelunverträglichkeit angeboren ist. Hier muss im Einzelfall dargelegt werden, welche Nahrungsmittel durch andere ersetzt werden müssen und welche Mengen und Kosten dafür im Monat entstehen. Der HSB/SB hat diese dann mit den Kosten der weggelassenen Nahrungsmittel (die i. R. einer üblichen Vollkost mit dem

Regelbedarf abgegolten sind) zu vergleichen und zu entscheiden, ob tatsächlich ein Mehrbedarf zu gewähren ist.

Für die Entscheidung über den Mehrbedarf ist i. d. R. die ärztliche Bescheinigung – Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfes für eine kostenaufwändigere Ernährung (Stand 10/2015) ausreichend. Bei Erkrankungen die heilbar sind, ist die Bescheinigung jährlich vorzulegen.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Hinweise vom 02.01.2017.

Wehr